

Konzept zum Schutz vor Gewalt

Das Gewaltschutzkonzept des Emmi-Pikler-Hauses inkludiert das *Verfahren bei Anzeichen von Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII gemäß § 72a SGB VIII* und stellt einen Handlungs- und Orientierungsrahmen für alle Beschäftigten dar. Dieser soll möglichst sicherstellen, dass aus dem Schutzort Emmi-Pikler-Haus kein Tatort wird.

Es trägt durch Maßnahmen der Prävention, Intervention und Reflexion zum aktiven Schutz der Kinder bei. Hierzu werden die vorherrschenden Bedingungen im Emmi-Pikler-Haus, welche zu (sexuellen) Grenzverletzungen und Übergriffen verführen und solche Situationen begünstigen, in den Blick genommen. Durch einen transparenten Rahmen soll ein Qualitätsprozess geschaffen werden, der allen Formen von Gewalt, speziell sexuelle Gewalt durch MitarbeiterInnen an Kindern, sowie der Gewalt unter Kindern, durch fortwährende Überprüfungen der Einrichtung begegnet. Allen Beteiligten ist bewusst, dass sich der Schutzauftrag vor Gewalt oder bei Kindeswohlgefährdung ebenfalls auf externe Belange bezieht. Hierbei meint extern eine Gefährdung durch Eltern oder Kooperationspartner (Kita, Therapeuten).

Das oberste Ziel ist der Schutz der uns anvertrauten Kinder. Diesem messen wir höchste Bedeutung zu.

1. Prävention

Das Team des Emmi-Pikler-Hauses versteht unter Prävention verhütende Maßnahmen und Strategien, die ein unerwünschtes Ergebnis abwenden. Als erforderlich wird hierbei eine Kultur der Achtsamkeit erachtet und gelebt, in der Faktoren beseitigt oder verändert werden, die (sexuelle) Gewalt und Grenzüberschreitungen an Kindern oder deren Gefährdung begünstigen. Die Auseinandersetzung hierzu findet auf unterschiedlichen Ebenen statt und erfolgt in dem Bewusstsein, dass es in Jugendhilfeeinrichtungen, wie generell in Institutionen, in denen Menschen betreut leben, in der Vergangenheit immer wieder zu Grenzüberschreitungen und Grenzverletzungen kam, die sowohl von Erwachsenen, Männer und Frauen, als auch von Kindern verübt wurden.

Um eine Basis zu schaffen, soll im Folgenden zunächst die Differenzierung möglicher Gewaltformen und -arten erläutert werden.

1.1. Was ist Gewalt?

Es wird zwischen verschiedenen Formen und Arten von Gewalt unterschieden.

Gewaltformen:

Körperliche Gewalt

Geschäftsstelle
Emmi-Pikler-Haus e.V.
Kladower Damm 221
14089 Berlin
Tel.: (030) 63 96 01 67
www.emmi-pikler-haus.de
info@emmi-pikler-haus.de

Geschäftsführender Vorstand:
Dr. Christoph Meinecke
Cristina Meinecke
Ingo Dethloff
Vereinsregister:
Berlin Charlottenburg
VR 23478 B

Bankverbindung:
GLS Gemeinschaftsbank eG
BIC: GENODEM1GLS
IBAN: DE19 4306 0967 1111 9592 00

Als körperliche oder physische Gewalt gilt ein Angriff oder Übergriff bzw. das Einwirken auf die körperliche Unversehrtheit eines Kindes. Dazu gehören Handlungen wie zum Beispiel: *Schlagen allgemein, Schütteln (von Babys und kleinen Kindern), Stoßen, Treten, Boxen, mit Gegenständen schlagen, an den Haaren ziehen, Prügeln mit den Fäusten oder mit Gegenständen, mit dem Kopf gegen die Wand schlagen, Verbrennen (z. B. mit Zigaretten), Würgen.*

Schwere körperliche Misshandlungen haben oft sichtbare Zeichen wie Brüche, Verbrennungen, Schnitte, Stiche, Quetschungen oder innere Blutungen zur Folge. Sie müssen meist medizinisch behandelt werden.

Psychische Gewalt

Psychische oder seelische Gewalt ist schwieriger zu definieren als physische Gewalt, weil sie weniger gut sichtbar ist. Gleichwohl kann auch sie – vor allem, wenn sie regelmäßig angewendet wird – starke und möglicherweise lebenslange Auswirkungen für die betroffenen Kinder haben. Besonders häufig tritt psychische Gewalt an Kindern in Form von Äußerungen, verbalen Aggressionen oder nonverbalen Gesten auf, zum Beispiel durch: *Drohen, Demütigen, Abwerten, Verachten, Ablehnen, Angstmachen, Bloßstellen, Zuneigungsentzug.*

Auch das Miterleben von psychischer Gewalt gegenüber anderen gehört in diese Kategorie, denn Kinder sind auch dann davon betroffen, wenn die Gewalt nicht direkt gegen sie gerichtet ist.

Vernachlässigung

Vernachlässigung findet statt, wenn grundlegende Kindesbedürfnisse wie Fürsorge, Nahrung oder Zuwendung bewusst oder unbewusst vernachlässigt werden. Wenn solche elementaren Bedürfnisse über einen längeren Zeitraum nicht befriedigt werden, kann das gravierende Folgen für die seelische, geistige und körperliche Entwicklung des Kindes haben. Eine Vernachlässigung liegt zum Beispiel dann vor, *wenn Kinder nur unzureichend oder gar nicht ernährt, gepflegt, gefördert, gesundheitlich versorgt, beaufsichtigt oder vor Gefahren geschützt werden.*

Das Risiko für bleibende körperliche und seelische Schäden ist umso grösser, je jünger die Kinder sind. Dies gilt auch für die Gefahr von lebensbedrohlichen oder tödlichen Folgen einer Vernachlässigung.

Sexuelle Gewalt

Mit sexueller Gewalt ist jede sexuelle Handlung mit oder ohne Körperkontakt gemeint, die eine Person unter Ausnutzung eines Machtverhältnisses an einer anderen Person vornimmt. Sexuelle Gewalt an Kindern beginnt oft mit sexualisierten Gesten, die über kurz oder lang in sexuellen Handlungen münden, zum Beispiel: *sexueller Missbrauch von Kindern, sexuelle Nötigung, exhibitionistische Handlungen, die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger, die Herstellung und der Eigenbesitz kinder-pornografischer Produkte, das Zeigen sexuellen Bildmaterials.*

Gewaltarten:

unbeabsichtigte grenzverletzende Verhaltensweisen

Unbeabsichtigte grenzverletzende Verhaltensweisen sind durch unangemessenes Verhalten gekennzeichnet. Diese Verhaltensweisen überschreiten die persönlichen Grenzen innerhalb des Betreuungssettings einmalig oder gelegentlich. Die Ursachen liegen häufig in fachlicher Unzulänglichkeit, an Stresssituationen sowie unklaren Einrichtungsstrukturen. Bei Verhaltensweisen von Kindern kann ebenfalls ein inexistentes Verständnis von Nähe und Distanz der Grund sein.

Grenzüberschreitungen zeigen sich beispielsweise anhand von Drohungen (wenn - dann), verbalen Bloßstellungen, respektlosen Bemerkungen, körperliche/psychische unangebrachten Handlungen oder Kleidung, die zu viel Haut zeigt und tiefe Einblicke zulässt.

Übergriffige grenzverletzende Verhaltensweisen

Übergriffige grenzverletzende Verhaltensweisen überschreiten die innere Abwehr und können sowohl physisch als auch psychisch verletzen. Übergriffige Verhaltensweisen sind eine Form von Machtmissbrauch und Ausdruck einer respektlosen Haltung. Kennzeichnend für übergriffige Personen ist es, die vom Opfer gesagten Worte sowie Körper- oder Gesichtsausdrücke, die Abwehr und Erschrecken signalisieren, zu ignorieren. In Institutionen zeigt sich dieses unangebrachte, übergriffige (Sexual-) Verhalten durch unangemessene Gespräche oder Bemerkungen. Diese können zwischen Erwachsenen und Kindern oder unter den Kindern selbst stattfinden, z. B. durch (sexualisierte) Schimpfwörter. Des Weiteren sind Handlungen und Gesten als übergriffig zu deklarieren, welche die Intimsphäre sowie den Willen und die Bewegungsfreiheit von Kindern oder Erwachsenen missachten.

Beide Verhaltensweisen, egal ob Grenzverletzung oder Übergriff, fügen einem Kind Schaden zu. Das Kind verliert das Vertrauen und kann sich in der Einrichtung nicht sicher fühlen, wenn diese bagatellisiert oder nicht wahrgenommen werden.

Strafrechtlich relevante Gewalt

Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt sind jeweils nach dem Strafgesetzbuch definiert. Die Übergänge von Übergriffen zu strafrechtlich relevantem Verhalten sind fließend. Aus diesem Grund ist es für jeden/jede MitarbeiterIn des Emmi-Pikler-Hauses verpflichtend, alle Übergriffe von Kindern und Erwachsenen zu dokumentieren und an die Leitung weiterzureichen. Diese ist anschließend dazu verpflichtet, die Meldung zu überprüfen.

Im Sinne des Kindeswohles werden arbeitsrechtliche Konsequenzen, die der Schwere entsprechen, eingeleitet. Die Folgen können über eine Abmahnung, über eine Freistellung bis hin zu einer Strafanzeige reichen.

Bei Übergriffen die sich zwischen den Gruppenmitgliedern abspielen, ist das Alter, die Schwere und Häufigkeit sowie das Empfinden des Opfers ausschlaggebend für das weitere Vorgehen der Einrichtung.

1.2. Potenzielle Risikobereiche

Im Emmi-Pikler-Haus werden Kinder im Alter von 0 Jahren bis Schuleintritt betreut. Diese bringen häufig bereits Erfahrungen mit unterschiedlichen Formen von Gewalt mit. Grenzüberschreitungen und Übergriffe gehörten somit zur „Normalität“ von vielen Kindern und führen zu einer verzerrten Wahrnehmung. Für die Entwicklung eines gesunden und angemessenen Umgangs benötigen die Kinder eine intensive Beziehungsarbeit, die auf klaren Regeln zu Nähe und Distanz basiert. Hierzu ist eine Atmosphäre erforderlich, die den Kindern in allen Bereichen und Strukturen Sicherheit bietet.

Um diese Sicherheit zu gewährleisten und die Kinder vor (sexualisierter) Gewalt zu schützen, werden die konzeptionellen, sowie strukturellen Gegebenheiten einer ständigen Überprüfung unterzogen. Diese sogenannte Risikoanalyse soll mögliche Gefahrenpotentiale sowie Gelegenheitsstrukturen sichtbar machen und zur Verbesserung des Kindeschutzes führen.

Mögliche Gefahrenpotentiale und Gelegenheitsstrukturen

Gelegenheiten:

In Situationen, in denen Kinder untereinander sowie Kinder und PädagogInnen in 1:1 Situationen aufeinandertreffen, z. B. wenn sich Kinder zu zweit in einem Spielzimmer befinden. Im Besonderen in Situationen in denen Abhängigkeits- oder Machtverhältnisse entstehen z. B. bei Nachtdiensten, erste Hilfe-Maßnahmen, im Pflegebereich bzw. Badezimmer oder Trostsituationen

Räumliche Gegebenheiten:

Potenzielle Räumlichkeiten, welche Bedingungen für die Täter/Täterinnen (Kinder sowie MitarbeiterInnen) schaffen, Übergriffe/Grenzverletzungen zu ermöglichen. Als gefährdet gelten Räume/Orte, die von außen nicht einsehbar sind und 1:1 Situationen ermöglichen.

Rollen und Kommunikationsstrukturen:

Rollenverdoppelung z. B. in dem die Einrichtungsleitung gleichzeitig die/der BetreuerIn/KollegIn ist, mangelnde Transparenz, willkürliche Entscheidungen.

Personalangelegenheiten:

Kontrolle/Überwachung der Mitarbeiter vor allem bei Einzeldiensten ist nur eingeschränkt möglich, Manipulation von Dokumentationen im Dienst, Abwesenheit bei Dienstbesprechungen / Supervisionen, unklare Aufgabenverteilung, Beschäftigung von fachlich ungeeigneten MitarbeiternInnen, fehlende Regelungen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses, fehlende Vereinbarung zur Einhaltung von Regeln (Selbstverpflichtung), fehlende Dienstanweisungen, keine offene Kommunikations- und Feedbackkultur (Fehler werden verschwiegen), fehlende Qualifizierung der Mitarbeiter, berufliche und private Kontakte werden unzureichend voneinander getrennt, fehlendes Beschwerdemanagement.

1.3. Präventionsmaßnahmen auf Ebene des Trägers/der Leitung

Das Emmi-Pikler-Haus als Einrichtung strebt danach, mit fachlich begründeter Präventionsarbeit und geeigneten Maßnahmen, das Risiko, Tatort für Missbrauch oder (sexuelle) Gewalt zu werden, zu minimieren. Erreicht werden soll dies, in dem der Träger und die Leitung ihr Möglichstes tun, um ein Klima zu schaffen, in dem sich die Kinder und Mitarbeitenden sicher und wertgeschätzt fühlen. Diese Atmosphäre baut auf eine qualitativ hochwertige, pädagogische Arbeit auf. Hierbei bilden transparente Strukturen, festgelegte Arbeitsabläufe und Regeln, eine offene und klare Kommunikation und entsprechende fachliche und persönliche Qualifizierungen der MitarbeiterInnen die Grundlage.

Eindeutige Zuständigkeiten

Um eine transparente Gestaltung der einrichtungsinternen Struktur zu gewährleisten ist es zunächst wichtig, Klarheit über Verantwortlichkeiten und Aufgaben zu erhalten. Dabei kann die Verkörperung mehrerer Rollen, z.B. von seitens der Leitung im Emmi-Pikler-Haus, bei Mitarbeitenden zu Verunsicherung führen und die Leitungskräfte selbst in schwer lösbare Rollenkonflikte bringen. Vermieden werden soll dies, indem die Leitung (pädagogische Leitung und Heimleitung) des Emmi-Pikler-Hauses möglichst transparent handelt. Diese Transparenz zeichnet sich durch nachvollziehbare Entscheidungen aus, die nicht willkürlich, sondern in Absprache mit den MitarbeiterInnen, getroffen werden. Hinsichtlich der MitarbeiterInnen werden Zuständigkeiten bereits im Arbeitsvertrag festlegt und Änderungen oder Erweiterung mit dem Einzelnen, sowie im Team, transparent besprochen und ggf. schriftlich festgehalten.

Kultur der Offenheit und Wertschätzung

In den Übergabegesprächen zwischen den Diensten, den wöchentlichen Teamsitzungen, sowie in den quartalsweise stattfindenden Supervisionen, können sich die MitarbeiterInnen auf gleicher Ebene austauschen. Hier können irritierende Wahrnehmungen im Arbeitsalltag, Konflikte im Team, sowie Bedenken über mangelhafte Strukturen offenbart werden. Die MitarbeiterInnen erhalten die Möglichkeit, an Entscheidungsprozessen, unter Beachtung der fachlichen Qualifikation, mitzuwirken und Erneuerungen oder Verbesserungen herbeizuführen. Die Verantwortung für alle abschließenden Entscheidungen trifft die Leitung, die ihren Entschluss transparent darlegt und begründet. Die Leitung ist der zentrale Ansprechpartner für Fachkräfte, Erziehungspersonen und KooperationspartnerInnen. Sollte die Leitung nicht verfügbar sein, tritt an ihre Stelle der Vorstand als Ansprechpartner ein. Für die MitarbeiterInnen ist jeweils ein Ansprechpartner permanent telefonisch erreichbar.

Sicherstellung von Arbeitsabläufen und Regeln

Um jeglichen Formen von Gewalt keine Chance zu geben, wurden für das Emmi-Pikler-Haus Regeln, ein Handbuch, dienstliche Vereinbarungen und eine Selbstverpflichtung erarbeitet. Diese dienen dazu, den Beschäftigten Orientierung und Handlungssicherheit zu geben und Graubereiche zu schließen.

Geschäftsstelle
Emmi-Pikler-Haus e.V.
Kladower Damm 221
14089 Berlin
Tel.: (030) 63 96 01 67
www.emmi-pikler-haus.de
info@emmi-pikler-haus.de

Geschäftsführender Vorstand:
Dr. Christoph Meinecke
Cristina Meinecke
Ingo Dethloff
Vereinsregister:
Berlin Charlottenburg
VR 23478 B

Bankverbindung:
GLS Gemeinschaftsbank eG
BIC: GENODEM1GLS
IBAN: DE19 4306 0967 1111 9592 00

- Der äußere Rahmen zu dieser Sicherstellung findet sich im Handbuch wieder.
- Dieses beinhaltet allgemeine Regeln zur pädagogischen Haltung, einen detaillierten Tagesablauf sowie allgemeine Regeln des Hauses.
- Beschlüsse sowie Veränderungen werden in den Teamsitzungen besprochen und in Protokollen festgehalten.
- Während der Tagesdienste befinden sich immer zwei PädagogInnen im Haus, welche optimaler Weise durch weitere Personen (Hauswirtschafter oder FSJler/Praktikanten) unterstützt werden, um Überforderungen zu vermeiden und eine gegenseitige Wahrnehmung der MitarbeiterInnen zu gewährleisten.
- Durch die Unterzeichnung der Selbstverpflichtung für die PädagogInnen wird die Einhaltung der erarbeiteten Regeln zu Nähe und Distanz schriftlich bestätigt.
- Bei Verdacht auf Missbrauch/Übergriffen sind Leitlinien vorhanden, welche das genaue Vorgehen situationsbezogen beschreiben. Vordruckte Checklisten (siehe Anhang) sollen die Aufnahme der relevanten Informationen und Wahrnehmungen der Kinder sowie der MitarbeiterInnen sicherstellen.

Neueinstellungen

Dem Wissen, dass TäterInnen gezielt Arbeitsplätze auswählen, an denen sie davon ausgehen können, dass die von ihnen verübte Gewalttat nicht aufgedeckt wird, wird im Emmi-Pikler-Haus wie folgt begegnet:

- Es werden ausschließlich Bewerbungsunterlagen berücksichtigt, welche die fachliche Eignung nach den „Kriterien zu den Personalstandards für das Betriebserlaubnisverfahren bei Einrichtungen und sonstigen Wohnformen der Hilfen zur Erziehung nach § 34 SGB VIII im Land Brandenburg“ erfüllen.
- Im nächsten Schritt, dem Bewerbungsgespräch, wird die persönliche Eignung der/s BewerberIns geprüft. In diesem Gespräch werden Einstellungen zu bestimmten Vorgehensweisen und Themen erfragt: über die persönliche Haltung gegenüber Kinderrechten, die Meinung bezüglich sexuellen Handlungen zwischen Kindern, Standpunkte zu Verhaltensweisen hinsichtlich Nähe und Distanz sowie mögliche Reaktionen bei Grenzverletzungen, Ungereimtheiten im Lebenslauf.
- Außerdem werden arbeitsvertragliche Regelungen vorgestellt, worunter die Erklärung zur Einhaltung der Selbstverpflichtung und die Verpflichtung über die Einhaltung der Schweigepflicht und des Datenschutzes zählen.
- Es wird darüber informiert, dass im Rahmen der Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a, Abs. 2 SGB VIII und § 72a SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung vom 01.05.2010 vorgelegt werden muss und mindestens alle 5 Jahre neu eingefordert werden wird.

Qualifizierung der MitarbeiterInnen

Selbstverständlich finden auch Themen, welche für den Kinderschutz, die Gewaltprävention oder den Umgang mit Gewalterfahrungen und Selbstfürsorge relevant sind, Eingang in die externen Fortbildungsangebote für die MitarbeiterInnen sowie in den internen Fortbildungskanon des Emmi-Pikler-Hauses.

Geschäftsstelle
Emmi-Pikler-Haus e.V.
Kladower Damm 221
14089 Berlin
Tel.: (030) 63 96 01 67
www.emmi-pikler-haus.de
info@emmi-pikler-haus.de

Geschäftsführender Vorstand:
Dr. Christoph Meinecke
Cristina Meinecke
Ingo Dethloff
Vereinsregister:
Berlin Charlottenburg
VR 23478 B

Bankverbindung:
GLS Gemeinschaftsbank eG
BIC: GENODEM1GLS
IBAN: DE19 4306 0967 1111 9592 00

Wie bei anderen Themen auch, wird der Wissenserwerb Einzelner für das ganze Team bereitgestellt und in Austausch gebracht. Darüber hinaus werden in wöchentlich stattfindenden Teamsitzungen die PädagogInnen zu Fragen des Kinderschutzes sensibilisiert und zur Selbstreflexion des eigenen und fremden fachlichen Handelns angehalten.

Regelmäßige Supervisionen bieten zusätzlich die Möglichkeit, die eigene Psychohygiene zu verbessern und können somit die Qualität der pädagogischen Arbeit steigern.

1.4. Präventionsmaßnahmen auf Ebene der Mitarbeitenden

Als eine weitere, unverzichtbare Voraussetzung für gelingende Prävention werden im Emmi-Pikler-Haus die Bereitschaft zur Reflexion und eine selbstkritische Haltung aller MitarbeiterInnen gesehen. Die Basis hierfür ergibt sich aus dem Fachwissen der Fachkräfte und einem vertrauensvollen und offenen kollegialen Miteinander. Dieses Wissen beinhaltet Erkenntnisse über eine angemessene Gestaltung von Nähe und Distanz zwischen Kindern und BetreuerInnen, sowie den Umgang mit Unwissenheit und Fehlern in unserer Einrichtung. Ziel ist es, die MitarbeiterInnen zu sensibilisieren und Orientierung zu schaffen, um dem Missbrauch von Macht, der mit dem illegalen Gebrauch von Gewalt gegen Kinder einhergeht, zu verhindern.

Einsatz von Macht

Allen Mitarbeitenden des Emmi-Pikler-Hauses ist bewusst, dass ein Machtgefälle zwischen ihnen und den Kindern besteht. Dieses ergibt sich naturgemäß aus dem Altersunterschied, den verschiedenen Rollen und Kompetenzen, den ungleichen physischen Stärken und dem Abhängigkeitsverhältnis.

Auch wenn es als Selbstverständlichkeit anzusehen ist, so hier dennoch genannt sein, dass dieses Machtgefälle nicht zu einem Machtmissbrauch gemäß des § 1631 Abs. 2 BGB führen darf, dessen Inhalt den unzulässigen Gebrauch von Macht/Gewalt in Form von körperlicher/seelischer Bestrafung und/oder entwürdigenden Maßnahmen beschreibt.

Die sozialpädagogische und therapeutische Arbeit des Emmi-Pikler-Hauses entspricht dem primären Arbeitsauftrag, das Kind zu schützen, ihm Hilfe anzubieten und es durch entsprechende Maßnahmen zu fördern. Im Rahmen dieses Auftrages kann Macht durch „Zwang/Kontrolle“ eingesetzt werden, um Kinder vor einer akuten Gefahr zu bewahren und Schaden abzuwenden. Durch den Einsatz „pädagogischer Grenzen“ soll die Entwicklung der eigenen sowie sozialen Persönlichkeit der Kinder nach § 1 Abs. 3 SGB VIII gefördert werden. Hierzu ist ein bewusstes Vorgehen seitens der erziehenden Personen erforderlich, das der pädagogisch objektiven Begründbarkeit entspricht. Demgemäß müssen Handlungen nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgen. Andernfalls liegen eine fachliche Unverantwortbarkeit sowie auch eine rechtliche Unzulässigkeit pädagogischer Grenzen vor.

Der Gebrauch von „Zwang/Kontrolle“ gilt ausschließlich als legitim, um eine akute Eigen- oder Fremdgefährdung abzuwenden. Hieraus ergibt sich für die

Mitarbeitenden die Befugnis, Notwehrhandlungen auszuüben z. B. bei einem körperlichen Angriff sowie bei Schutzhandlungen z.B. indem die/der BetreuerIn das Kind am Arm zieht, um es vor einem Verkehrsunfall zu bewahren. Eingriffe, die sich gegen den Willen und die Rechte des Kindes richten, gelten ausschließlich dann als rechtmäßig, wenn kein anderes Mittel zur Verfügung steht, um die Gefahr abzuwenden. Andererseits sind sie als Übergriffe zu bewerten und aufzuarbeiten, entsprechend zu reflektieren und zu dokumentieren und als Ereignisse oder Entwicklungen nach § 47 SGB VIII, die geeignet sind das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen an das MBS zu melden.

Selbstverpflichtung der Mitarbeitenden

Das Personal des Emmi-Pikler-Hauses hat sich gemeinsam eine Selbstverpflichtung (siehe Anhang) erarbeitet, um eine gleichbleibende Haltung im pädagogischen Handeln zu verfolgen und Übergriffe jeglicher Art verhindern zu können. Nähe und Distanz stehen in einer Wechselbeziehung zueinander und sind dementsprechend aufeinander angewiesen. Unsere Schutzbefohlenen benötigen sowohl Nähe in Form von Zuwendung und Zuverlässigkeit als auch Distanz für Freiraum und Möglichkeit zur eigenständigen Lebensentwicklung.

Alle Mitarbeitenden achten also auf eine transparente, sensible, angst-freie, zugewandte und fachlich adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz. Im Besonderen meint dies den achtsamen und respektvollen Umgang mit Körperkontakt, ob nun im Allgemeinen, in Trostsituationen, in Situationen der Hygiene und Körperpflege, dem Leisten von Erster Hilfe und der Versorgung und Pflege bei Krankheit. Außerdem spielen der Respekt vor der Individualität jedes Menschen, der bewusste Umgang mit Regeln und Konsequenzen, der respektvolle und angemessene Umgang mit privatem Eigentum, das Verständnis für den Wunsch nach Rückzug, der bewusste Umgang mit der eigenen, stets angemessenen Kleidung, der achtsame Einsatz von Sprache und Wortwahl, die differenzierte Positionierung bzgl. Geschlechterrollen, Herkunft, Begabungen etc., das vorbildhafte Verhalten bzgl. des Einsatzes von Medien und das unbedingte Einhalten des Datenschutzes eine relevante Rolle.

Umgang mit Fehlern

Im Emmi-Pikler-Haus lebt die Haltung, dass Risiken existieren und Fehler immer passieren können. Es wird eine offene und ehrliche Kommunikation über Fehler befördert, die eine entsprechende Vertrauensbasis erfordert.

Zu unserer Fehlerkultur gehört:

- sich Fehler eingestehen zu können
- zu wissen, dass das Thematisieren von Fehlern professionelles Handeln auszeichnet
- Fehlverhalten zu verbessern, verändern zu wollen
- Transparenz gegenüber dem eigenen sowie fremden Fehlverhalten herzustellen
- Fehler im Team anzusprechen

Geschäftsstelle
Emmi-Pikler-Haus e.V.
Kladower Damm 221
14089 Berlin
Tel.: (030) 63 96 01 67
www.emmi-pikler-haus.de
info@emmi-pikler-haus.de

Geschäftsführender Vorstand:
Dr. Christoph Meinecke
Cristina Meinecke
Ingo Dethloff
Vereinsregister:
Berlin Charlottenburg
VR 23478 B

Bankverbindung:
GLS Gemeinschaftsbank eG
BIC: GENODEM1GLS
IBAN: DE19 4306 0967 1111 9592 00

2. Intervention

Trotz der umfassenden präventiven Maßnahmen ist allen im Emmi-Pikler-Haus bewusst, dass es keinen hundertprozentigen Schutz vor (sexualisierter) Gewalt oder anderen Übergriffen für Kinder geben kann. Dies betrifft sowohl externe als auch interne Gefährdungsquellen.

Hierbei meint extern eine Gefährdung durch Eltern oder Kooperationspartner (Kita, Therapeuten). Intern wird unterschieden zwischen Gefährdung durch eigene MitarbeiterInnen und Gefährdung durch andere betreute Kinder.

Vorgehen bei Verdachtsfällen:

Entsteht bei einer/m MitarbeiterIn der Verdacht, dass es einen (gewalttätigen oder sexuellen) Übergriff oder eine anderweitig Kindeswohlgefährdende Grenzüberschreitung gegeben hat, muss unabhängig von der Gefährdungsquelle folgendermaßen vorgegangen werden:

1. Selbstreflexion
 - die persönliche **Checkliste bei Verdacht** auf Kindeswohlgefährdung durcharbeiten (siehe Anhang)
 - die **Checkliste zur Einschätzung** einer Kindeswohlgefährdung durcharbeiten (siehe Anhang)
 - detailliert dokumentieren was aufgefallen ist, was das Kind gesagt hat, in welchem Zusammenhang die Äußerung gemacht bzw. wodurch der Verdacht ausgelöst wurde
2. Meldung an die Leitung (ist diese betroffen, wird der Träger informiert)
 - diese hat eine Risikoabschätzung (ohne voreiliges oder leichtfertiges Handeln oder Beschuldigen) unter Hinzuziehung der Betreuungsperson und einer „insofern erfahrenen Fachkraft nach § 8a“ vorzunehmen
 - bei Erhärtung eines Verdachtes oder als Konsequenz einer Beobachtung:
 - o können Auflagen erteilt werden (Supervision, Weiterbildung, Alleinarbeitsverbot, etc.)
 - o kann eine Freistellung bis zur Klärung erfolgen
 - o können Maßnahmen der Strafverfolgung eingeleitet werden
 - o kann von der Aussprache eines Haus-, Umgangs- und Näherungsverbot Gebrauch gemacht werden
 - o erfolgt beim Beweis der Schuld die fristlose Kündigung

Vorgehen bei der Beobachtung eines Übergriffs:

Beobachtet ein/e MitarbeiterIn einen (gewalttätigen oder sexuellen) Übergriff oder eine anderweitig Kindeswohlgefährdende Grenzüberschreitung, muss folgendermaßen vorgegangen werden:

1. Allgemeines Vorgehen:
 - in die Situation einschreiten und diese unterbrechen

- die Gründe benennen und verdeutlichen, dass dieses Verhalten nicht toleriert und akzeptiert wird
- das betroffene Kind soll durch das Einschreiten der/des MitarbeiterIn nicht das Gefühl erhalten an der Situation eine Mitschuld zu haben. Sätze wie „warum hast du dich nicht zur Wehr gesetzt“ müssen unterbleiben. Dem Opfer darf kein Vorwurf gemacht werden.
- Zuwendung und Vertrauen signalisieren, damit er/sie sich öffnen kann und über den Vorfall/Übergriff berichtet
- gemeinsame Gespräche mit Täter und Opfer (Konfrontationen) sind zu unterlassen

2. Wenn ein Kind Täter ist:

- nach dem Übergriff, den Vorfall mit dem Kind in Ruhe und je nach Kognition und Reife nochmals thematisieren
- mit seinem Verhalten konfrontieren, dieses einordnen und eine deutliche Anordnung zur Unterlassung des Verhaltens aussprechen
- gleichzeitig Unterstützung signalisieren, in dem ihm/ihr zugetraut wird, das gezeigte Verhalten verändern zu können
- deutlich kommunizieren, dass ausschließlich das übergriffige Verhalten des Kindes abgelehnt wird, nicht aber er/sie als Person
- bei Bedarf entsprechende Hilfe-/Unterstützungsmaßnahmen einleiten sowie Informationen an die Leitung weitergeben
- die Beobachtungen sollten im Anschluss dokumentiert werden, ggf. Meldepflicht über Ereignisse oder Entwicklungen nach § 47 SGB VIII, die geeignet sind das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, einhalten

Weiteres Vorgehen erwägen:

- Information an alle Betreuenden, Sorgeberechtigten und zuständigen Jugendämter
- Vereinbarung klarer Regeln
- Prüfung ob zusätzliche therapeutische Maßnahmen angemessen und notwendig sind
- Unterstützung von Regulationskompetenzen
- Unterstützung und Fokus auf das Erlernen eines angemessenen Sozial-, Nähe- und Distanzverhaltens
- Verlegung in eine andere Einrichtung

3. Wenn ein/e MitarbeiterIn TäterIn ist:

- Unterbrechung der Situation
- Meldung an die Leitung; ist diese betroffen, wird der Träger informiert
- diese hat eine Risikoabschätzung (kein voreiliges oder leichtfertiges Handeln und Beschuldigen) unter Hinzuziehung der Betreuungsperson und einer „insofern erfahrenen Fachkraft nach § 8a“ vorzunehmen
- Information an alle Betreuenden, Sorgeberechtigten und zuständigen Jugendämter

Bei Erhärtung eines Verdachtes oder als Konsequenz einer Beobachtung:

Geschäftsstelle
Emmi-Pikler-Haus e.V.
Kladower Damm 221
14089 Berlin
Tel.: (030) 63 96 01 67
www.emmi-pikler-haus.de
info@emmi-pikler-haus.de

Geschäftsführender Vorstand:
Dr. Christoph Meinecke
Cristina Meinecke
Ingo Dethloff
Vereinsregister:
Berlin Charlottenburg
VR 23478 B

Bankverbindung:
GLS Gemeinschaftsbank eG
BIC: GENODEM1GLS
IBAN: DE19 4306 0967 1111 9592 00

- können Auflagen erteilt werden (Supervision, Weiterbildung, Alleinarbeitsverbot, etc.)
 - kann eine Freistellung bis zur Klärung erfolgen
 - können Maßnahmen der Strafverfolgung eingeleitet werden
 - beim Beweis der Schuld, erfolgt die fristlose Kündigung
 - von der Aussprache eines Haus-, Umgangs- und Näherungsverbotes kann Gebrauch gemacht werden
4. Wenn der/die Täter/in von extern ist:
- Unterbrechung der Situation
 - Wenn nötig: Hilfe holen, Polizei-Notruf absetzen
 - Haus-, Platzverweis aussprechen
 - Meldung an die Leitung
 - Information an alle Betreuenden, Sorgeberechtigten und zuständigen Jugendämter
 - ggfls. Maßnahmen der Strafverfolgung einleiten

Kooperationspartner nach § 8a SGB VIII ist das

Erziehungs- und Familienberatungsstelle des Evangelischen Johannesstifts
Händelallee 11
14612 Falkensee

Darüber hinaus wird die Meldepflicht über Ereignisse oder Entwicklungen nach § 47 SGB VIII, die geeignet sind das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, eingehalten.

3. Reflexion und Neubeginn

Sollte es trotz aller Schutzmaßnahmen zu einem Geschehen gekommen sein, ist seine Aufarbeitung wichtiger Bestandteil des Umganges mit dem Ereignis, um zu einer vertrauensvollen und kindgerechten Atmosphäre für alle zurückkehren zu können. Nicht nur, wenn auch besonders, das betroffene Kind braucht Unterstützung, sondern alle im Emmi-Pikler-Haus lebenden und arbeitenden Menschen. Als Basis hierfür wird sachgerechte Kommunikation angesehen. Es ist wichtig, Offenheit, Transparenz und Gesprächsangebote alters- und rollenangemessen zu schaffen, um Raum für ansonsten möglicherweise verborgen bleibende Gefühle zu geben. So soll ermöglicht werden, dass der Vorfall nicht alles überschattet und gemeinsam der Blick nach vorne gerichtet werden kann. Oberste Priorität hat jedoch der Bewältigungsprozess der/des Betroffenen.

Drei Ebenen haben besondere Relevanz:

1. das Opfer bei der Verarbeitung unterstützen

Oberstes Ziel im Emmi-Pikler-Haus ist, dass das betroffene Kind die erlebten Gewalterfahrungen möglichst ohne Langzeitfolgen verarbeiten kann. Dazu ist

Geschäftsstelle
Emmi-Pikler-Haus e.V.
Kladower Damm 221
14089 Berlin
Tel.: (030) 63 96 01 67
www.emmi-pikler-haus.de
info@emmi-pikler-haus.de

Geschäftsführender Vorstand:
Dr. Christoph Meinecke
Cristina Meinecke
Ingo Dethloff
Vereinsregister:
Berlin Charlottenburg
VR 23478 B

Bankverbindung:
GLS Gemeinschaftsbank eG
BIC: GENODEM1GLS
IBAN: DE19 4306 0967 1111 9592 00

notwendig, dass dem Kind primär geglaubt wird, es vor weiteren Übergriffen geschützt wird und ihm Raum und Zeit gegeben werden, die traumatischen Erlebnisse aufzuarbeiten.

Die Bewältigung findet im Emmi-Pikler-Haus durch die vertrauten und begleitenden pädagogischen Fachkräfte statt, die

- dem Kind in angemessenem, grenzwahrenden Umgang Aufmerksamkeit und Verständnis schenken
- das Kind auch bei körperlichen Symptomen (bspw. Bauch- oder Kopfschmerzen), die keiner medizinischen Ursache unterliegen, mit liebevoller Pflege begegnen. Die Umsorgung des Körpers pflegt auch die Seele
- auf Stimmungsschwankungen (Wutausbrüche, Traurigkeit, Unruhe) empathisch und geduldig reagieren
- Vermeidungsverhalten akzeptieren, das Kind jedoch dabei unterstützen dieses Verhalten schrittweise überwinden zu können
- darauf achten, dass das Kind nicht auf eine Opferrolle reduziert wird
- mit Erzählungen und Informationen verantwortungsbewusst umgehen
- darauf achten, dass es nicht zu einem erneuten Vertrauens- oder Sicherheitsverlust kommt

Zusätzlich können externe, therapeutische Hilfemaßnahmen eingeleitet werden.

2. Die Bewohnergruppe miteinbeziehen

Da die im Emmi-Pikler-Haus lebenden Kinder noch sehr jung sind, muss gut abgewogen werden, in welchem Umfang und in welcher Art sie in den Prozess einbezogen werden können oder sollten. So ehrlich wie möglich, so wenig detailliert wie nötig soll vorgegangen werden, um keine weiteren Verunsicherungen auszulösen.

Die Kinder sollen in ihren Ängsten und Verunsicherungen ernst genommen und gehört werden. Gleichzeitig muss ihnen deutlich signalisiert werden, dass von den Erwachsenen für ihren Schutz gesorgt wird und sie sich sicher fühlen können. Diese Sicherheit spiegelt sich auch im Aufrechterhalten des strukturierten und vertrauten Tagesablaufes wider, welcher Halt gibt und für Geborgenheit sorgt.

3. Mitarbeitende begleiten, das Team stärken

Die Tatsache, dass ein/e KollegIn einem Schützling unbemerkt Gewalt angetan hat oder ein Kind sich über das altersentsprechende Maß hinaus übergriffig gegenüber einem anderen Kind verhalten konnte, kann eine schwere Krise in einer Einrichtung auslösen. Die Teamdynamik kann sich verändern und bei Einzelnen zu Unsicherheiten und Anspannung/Stress (durch Gefühle wie Wut, Angst, Schuld oder Selbstzweifel) führen.

Um das gegenseitige Vertrauen wieder zu stärken und die Zusammenarbeit im Team zu fördern, werden im Emmi-Pikler-Haus Teamzeiten und Gesprächsangebote für das Team initiiert. Darüber hinaus werden regelmäßige Teamsupervisionen veranlasst, in denen das persönliche Wohlergehen jedes Einzelnen im Mittelpunkt steht.

Für einzelne MitarbeiterInnen, die unter Angstzuständen, Schuldgefühlen, Selbstzweifeln usw. leiden, können externe, einzeltherapeutische Aufarbeitungen des Vorfalls bzw. die Inanspruchnahme therapeutischer Hilfe empfohlen werden.

Geschäftsstelle
Emmi-Pikler-Haus e.V.
Kladower Damm 221
14089 Berlin
Tel.: (030) 63 96 01 67
www.emmi-pikler-haus.de
info@emmi-pikler-haus.de

Geschäftsführender Vorstand:
Dr. Christoph Meinecke
Cristina Meinecke
Ingo Dethloff
Vereinsregister:
Berlin Charlottenburg
VR 23478 B

Bankverbindung:
GLS Gemeinschaftsbank eG
BIC: GENODEM1GLS
IBAN: DE19 4306 0967 1111 9592 00